

Fall befassten, weist auf die Bedeutung der Streitparteien für die Kurie hin⁶⁷. Sowohl das Bistum von Sutri als auch das Kapitel von St. Peter waren zwei herausragende Institutionen in Rom und dessen weiterem Umfeld. Dafür spricht auch, dass es sich nicht nur um vier beliebige Kardinäle handelt. Zwei von ihnen sollten später sogar die Kathedra Petri besteigen, Rolando Bandinelli als Alexander III. und Albert als Gregor VIII. Beide waren zudem ausgewiesene Kenner des Kirchenrechts. Eine derartige Besetzung der Kommission schien Hadrian IV. geboten zu sein, um die Akzeptanz des Urteils zu erhöhen.

Der Ursprung des Streits zwischen dem Bischof von Sutri und dem Peterskapitel liegt offenbar weit vor der Appellation an Hadrian IV. Die Urkunde Hadrians IV. berichtet davon, dass die Auseinandersetzung um die mit dem Besitz der Kirche S. Silvestro verbundenen Rechte zwischen den beiden Parteien *olim ... verteretur*⁶⁸. Der Beginn des Streits könnte bereits einige Jahre zurückgelegen haben. Die Streitpunkte sind aus der von Hadrian IV. bestätigten Sentenz der Kardinäle zu erschließen. Sie stellt klar, dass S. Silvestro wie andere Kirchen Sutris der normalen Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs unterstehen sollte, mithin keinen exemtionsähnlichen Status besaß⁶⁹. Das deutet

123. Raimund von S. Maria in Via lata verfügte über einen Magistertitel, über ein etwaiges Rechtsstudium ist jedoch nichts bekannt. Zu ihm vgl. BRIXIUS S. 59 Nr. 10 und S. 116 f.; ZENKER S. 179 f.

67) Zwischen dem Kapitel und dem Kardinalskolleg gab es zudem über den Leiter des Peterskapitels, Kardinalbischof Bernhard von Porto und S. Rufina eine Verbindung, welche die Massierung von Kardinälen in diesem Fall erklären könnte, zu ihm vgl. BRIXIUS, Mitglieder (wie Anm. 64) S. 53 Nr. 1 und S. 117; ZENKER, Mitglieder (wie Anm. 66) S. 29-32; Zelina ZAFARANA, Bernardo, in: Dizionario Biografico degli Italiani 9 (1967) S. 244-247; sowie zu seiner Rolle als Archipresbyter des Peterskapitels jüngst REZZA / STOCCHI, Capitolo (wie Anm. 2) 1 S. 170 f. Zur Bedeutung Sutris für das Papsttum in der Mitte des 12. Jahrhunderts vgl. die knappen Bemerkungen bei VENDITTELLI, Sutri (wie Anm. 61) S. 62 f.

68) It. Pont. 1 S. 143 Nr. 37, ed. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 48 S. 300-302, hier S. 300 f.: *Cum autem inter vos et venerabilem fratrem nostrum G. Sutrinum epsicopum super ecclesia Sancti Silvestri olim controversia verteretur et in nostra presentia super hoc fuisset querela deposita, nos ...*

69) So regelt die Sentenz, ed. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 48 S. 300-302, hier S. 301, beispielsweise, dass die Kleriker der Kirche S. Silvestro zu Diözesansynoden erscheinen, ihr Chrisam aus der Hand des Bischofs von Sutri erhalten und ein ausgesprochenes Interdikt des Bischofs beachten sollten, dem Bischof sollte die Suspendierung von Klerikern erlaubt sein – und an dieser Stelle heißt es explizit *sine conscientia vestra*. Wahlfreiheit des Bischofs für Weißen und Chrisam und die Aushöhlung der Jurisdiktionsgewalt sind Kennzeichen der Exemption. Siehe dazu jedoch auch oben Anm. 35. Der genaue Charakter der Exemption ist jedoch schwer zu fassen, zumal eine kanonistische und damit zeitgenössische Definition